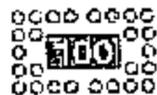


DIN 19 051



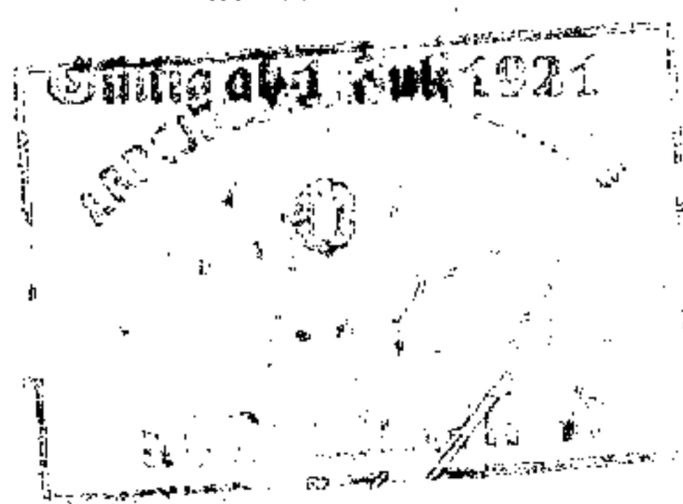
A 96 - 05552

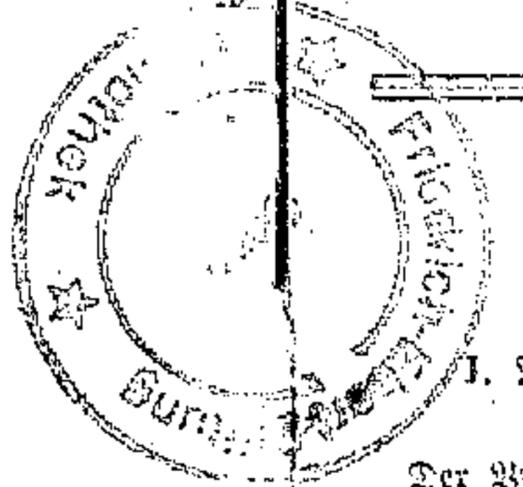
Satzung

des Zentralverbandes
der Angestellten

Sitz Berlin

Nach den Beschlüssen des
ersten Verbandstages vom
30. Mai bis 4. Juni 1921
in Weimar





A 96 - 05552

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen: Zentralverband der Angestellten.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Der Verband bezweckt, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Das soll insbesondere erzielt werden durch:

1. Verbesserung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen;

2. Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes unter besonderer Berücksichtigung der Angestellteninteressen;

3. Schaffung einheitlicher Arbeitsgerichte mit Kammeren für Angestellte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage sowie zur Schlichtung und vollstreckbaren Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten;

4. Sicherung einer Angestelltenvertretung in den Betriebsräten, in den Bezirks- und Reichsarbeiterräten sowie in den Bezirks- und Reichswirtschaftsräten;

5. Organisierung der Arbeitsvermittlung durch Errichtung von Arbeitsnachweisen als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörper mit besonderen Abteilungen für Angestellte; Reichsarbeitslosenversicherung;

6. Ausgestaltung und Vereinheitlichung der Reichsversicherung, namentlich auch Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Angestellten.

§ 3.

Die Ziele des Verbandes sollen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller männlichen und weiblichen Angestellten der im Verbands vereinigten Berufsgruppen;
2. unmittelbares Einwirken auf die Anstellungsverträge im einzelnen wie durch Herbeiführung von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel einschließlich des Streiks;
3. Einwirkung auf die Gesetzgebung;
4. Aufklärung der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche und die soziale Lage der Angestellten;
5. Pflege der Fachbildung;
6. berufsstatistische Erhebungen;
7. Gewährung von Unterstützungen zur Verwirklichung der Verbandsbestrebungen;
8. Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage.

§ 4.

Religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft.

§ 5.

Beitrittsberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen und Bureauangestellten in Handel, Verkehr, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, die Angestellten der öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger, der privaten Versicherungsgesellschaften, der Rechtsanwälte und anderer freier Berufe, die Bureauangestellten in den Verwaltungen und Betrieben von Reich, Staat, Gemeinden, Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Körperschaften.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung.

Mitglieder, welche die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erworben haben, können aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Rechte herleiten.

§ 6.

Die Anmeldung geschieht durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Eintrittsgeldes sowie des ersten Monatsbeitrages. Das Eintritts- und Wieder Eintrittsgeld beträgt Mk. 2,—. Für die Jugendklasse wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben.

Der Vorstand kann, nach Anhören der Ortsgruppenleitung, die Aufnahme verweigern oder rückgängig machen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. In diesem Falle ist der Beitrag zurückzuzahlen.

§ 7.

Die Pflichten des Verbandes den Mitgliedern gegenüber beginnen mit der Zustellung des Mitgliedsbuches.

Für ein abhandengekommenes Mitgliedsbuch wird auf Antrag und gegen Vorausbezahlung von Mk. 2,— ein Ersatzbuch ausgemacht.

Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes. Es ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verband zurückzugeben.

§ 8.

Mitgliedern anderer Verbände, die aus diesen austreten, um sich zum Zentralverband der Angestellten anzuschließen, wird für Leistungen, die auch in jenen Verbänden gewährt werden, die Dauer der nachgewiesenen Mitgliedschaft angerechnet, wenn die Mitgliedschaft im Zentralverband der Angestellten im Anschluß an die in der bisherigen Organisation erworben wird.

Die Anrechnung der in der bisherigen Organisation zurückgelegten Mitgliedschaft ist möglichst auf der Bei-

Witberklärung beim Uebertritt in den Zentralverband der Angestellten, spätestens aber innerhalb der drei ersten Monate schriftlich zu beantragen.

Diese Antragsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn der Austritt aus dem anderen Verbands zur Zeit des Eintritts in den Zentralverband der Angestellten nicht möglich ist. Der Austritt ist nachzuweisen.

Ist der Austritt aus einem anderen Verbands zur Zeit des Eintritts in den Zentralverband der Angestellten nicht möglich, so ist die Mitgliedschaft in der bisherigen Organisation zu dem ersten zulässigen Termin zu beenden. Während der Kündigungsfrist kann statt des ordentlichen Beitrages eine Anerkennungsgebühr in Höhe von monatlich M. 2,— gezahlt werden. Während dieser Zeit hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Unterstützungseinrichtungen des Zentralverbandes der Angestellten.

Mitgliedern anderer freier Gewerkschaften, die aus ihrem bisherigen Verbands nicht sofort austreten, wird der Uebertritt auch später bescheinigt, wenn sie beim Eintritt in den Zentralverband der Angestellten schriftlich von der Doppelmitgliedschaft Mitteilung gemacht haben. Der Antrag auf Anrechnung der in der bisherigen Organisation zurückgelegten Mitgliedschaft muß jedoch sofort, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem endgültigen Ausscheiden aus der früheren Organisation gestellt werden.

Mitglieder, die aus anderen freien Gewerkschaften übertreten, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

Die angerechnete Mitgliedszeit wird vom Verbandsvorstande im Mitgliedsbuch bescheinigt.

Während der Dauer einer Stellenlosigkeit oder mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit werden Uebertrittsbescheinigungen nicht vorgenommen.

§ 9.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verbandsvorstande oder der Ortsgruppenleitung seine Betriebs- und Wohnadresse sowie deren Veränderungen stets sofort mitzuteilen. Bei einem Aufenthaltswechsel hat es sich unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches bei der bisherigen Ortsgruppenleitung abzumelden und am neuen Aufenthaltort bei der dortigen Ortsgruppenleitung oder beim Verbandsvorstande anzumelden.

III. Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10.

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) durch Austrittserklärung mittels Einschreibebriefes unter Beifügung des Mitgliedsbuches an die Ortsgruppenleitung oder den Verbandsvorstand;
- b) durch Streichung;
- c) durch Ausschluß;
- d) durch den Tod.

§ 11.

Der Beitrag ist auch noch für den Monat des Austritts zu zahlen.

§ 12.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstande sind und Stundung nicht erhalten haben, können gestrichen werden. Die Beiträge sind bis zu dem Monat, in welchem die Streichung erfolgte, zu zahlen.

§ 13.

Der Ausschluß aus dem Verbands erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse von Verbandsvorstand und Ausschuß, wenn das Mitglied den Interessen oder Bestrebungen des Verbandes vorsätzlich zuwiderhandelt oder seinen Satzungen nicht Folge leistet oder das Ansehen des Verbandes in gröblicher Weise schädigt.

Der dem Ausschluß ist die Ortsgruppenleitung zu hören. Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu. Inzwischen gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Berufung an den Verbandstag ist innerhalb sechs Wochen nach Empfang des Ausschlußbeschlusses beim Verbandsvorstand anzumelden.

§ 14.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht des Mitgliedes an den Verband; das Fortbestehen des Verbandes wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht beeinträchtigt.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern finden die §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung. Der Fall der §§ 725 und 728 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dem freiwilligen Ausscheiden nach § 10 dieser Satzungen gleichzusetzen.

IV. Beiträge.

§ 15.

Der monatlich im voraus porto- und bestellgeldfrei zu zahlende Beitrag beträgt:

Klasse	bei einem Monatseinkommen	pro Monat
4	bis zu Mk. 400	Mk. 5,—
3	von Mk. 401—750	" 7,—
2	" " 751—1000	" 9,—
1	" " 1001 und mehr	" 12,—

für Jugendliche unter 17 Jahren mit einem Monatseinkommen bis Mk. 250,— sowie für Lehrlinge Mk. 2,—.

Beiträge können auch in einer höheren Beitragsklasse, als dem Monatseinkommen entspricht, geleistet werden.

Die in der Jugendklasse entrichteten Beiträge werden bei späterem Uebergang in eine höhere Beitragsklasse

als vollberechtigte Mitgliedschaftszeit zur Anrechnung gebracht.

Mitglieder, die Beiträge in einer niedrigeren Beitragsklasse zahlen, als ihrem Monatseinkommen entspricht, haben keinerlei Anrechte an die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes.

Dauernd arbeitsunfähige Mitglieder können zur Aufrechterhaltung ihres bisher erworbenen Anrechts auf Sterbegeld eine monatliche Anerkennungsgebühr in Höhe von Mk. 2,— zahlen.

Die Beitragzahlung wird nur durch Einlösen von Beitragsmarken in das Mitgliedsbuch quittiert.

§ 16.

Mitgliedern in besonderer Nothlage können die Beiträge gestundet werden. Die Stundung kann durch die Ortsgruppenleitung auf die Dauer von höchstens 6 Monaten erfolgen. Darüber hinaus kann stellenlosen oder erwerbsunfähig kranken Mitgliedern weitere Stundung (bis zu 12 Monaten) durch den Verbandsvorstand gewährt werden.

Die Stundung muß innerhalb der ersten drei Monate bei der Ortsgruppenleitung schriftlich beantragt werden. Durch die Stundung erhält sich das Mitglied alle bis dahin erworbenen Rechte.

Die Stundungsbewilligung ist im Mitgliedsbuch unter Angabe der gestundeten Monate und des Datums der Bewilligung zu vermerken.

Bei Krankheit oder Stellenlosigkeit, während deren Dauer Gehalt oder eine Verbandszuwendung nicht bezogen wird, kann der Verbandsvorstand auf Antrag, dem das Mitgliedsbuch beizufügen ist, die Beiträge höchstens auf die Dauer von 12 Monaten erlassen. Dem Beitragserlaß soll die Beitragsstundung nach Abs. 1—3 vorangehen. Beitragserlaß wird erst dann gewährt, wenn die Beitragzahlung wieder aufgenommen ist.

§ 17.

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand, so hat es damit seine Ansprüche an den Verband verlor, sofern nicht vorher eine Einmündung nach § 16 erfolgt ist.

Der Anspruch auf Leistungen des Verbandes lebt jedoch für solche Unterstützungsfälle wieder auf, die nach Ablauf von drei Monaten nach Zahlung der rückständigen Beiträge eintreten.

§ 18.

In außerordentlichen Fällen können Vorstandsvorstand und Beirat die Erhebung von Extrabeiträgen beschließen.

Die Änderung der ordentlichen Verbandsbeiträge und der Klasseneinteilung kann nur durch den Verbandstag erfolgen.

V. Ortsgruppen.

§ 19.

Für Orte, in denen eine genügende Anzahl von Verbandsmitgliedern vorhanden ist, werden Ortsgruppen gebildet.

Mitglieder, die zu keiner Ortsgruppe gehören, werden vom Vorstand als Einzelmitglieder geführt; sie müssen die Beiträge direkt an den Vorstandsvorstand abführen.

§ 20.

Zur Leitung der Ortsgruppe wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Kalenderjahres mindestens je einen Bevollmächtigten, Kassierer, Schriftführer und nach Bedarf Beisitzer. Zur Führung der Geschäfte kann eine engere Ortsgruppenleitung gebildet werden. Die Funktionäre und die geschäftsführenden Beamten der Ortsgruppen bedürfen der Bestätigung des Vorstandsvorstandes.

In Orten, an denen die Angehörigen eines Berufszweiges in größerer Zahl dem Verbandsverbande angehören, wird für sie eine Fachgruppe gebildet. Die Fachgruppen sind für die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Berufszweige zuständig und unterstützen der Ortsgruppenleitung. Nach Möglichkeit sind für jugendliche Angestellte und Lehrlinge Jugendgruppen zu bilden. Die Fach- und Jugendgruppenleiter haben Stimm- und Stimme in der Ortsgruppenleitung.

Die Form der Wahlen bleibt den Ortsgruppen überlassen. Wiederwahl ist zulässig.

Sitzungen der Ortsgruppenleitung finden mindestens einmal in jedem Monat statt. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 21.

Ortsgruppen mit mehr als 2000 Mitgliedern oder solche, deren Mitgliedschaft sich über mehrere Orte erstreckt, können, solche mit mehr als 10000 Mitgliedern müssen die beschließenden Mitgliederversammlungen aus Vertretern der Mitglieder bilden.

Die Vertreter sind in geheimer Verhältniswahl nach dem System gebundener Listen auf die Dauer eines Jahres durch Urwahlen zu wählen; die Wahlen sind vier Wochen vorher im Verbandsorgan auszuschreiben. Die Ortsgruppen können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung bestimmen, daß die Vertreterwahl nach Fachgruppen vorgenommen werden. Die Wahlordnung beschließen Vorstandsvorstand und Beirat.

In den Vertreterversammlungen können die übrigen Mitglieder als Zuhörer zugelassen werden.

§ 22.

Die Ortsgruppenleitung hat insbesondere die Beiträge sowie die Beiträge und Unterstützungen entgegenzunehmen, die Unterstützungs-

Schlichtungsanträge zu begutachten, die Mitglieder-
versammlungen einzuberufen, die Agitation zu be-
treiben, Lohnbewegungen und Streiks nach den statuti-
rischen Bestimmungen zu führen und nach Ablauf eines
Kalendervierteljahres dem Verbandsvorstand bis
spätestens zum 15. des ersten Quartalsmonats die
Abrechnung einzureichen.

Die Abrechnung ist von den Revisoren zu prüfen
und die Richtigkeit von diesen sowie dem Vorsitzenden
und Kassierer zu bescheinigen.

Das zur Einrichtung der Ortsgruppen erforderliche
Verwaltungsmaterial sowie die Beitragsmarken werden
vom Verbandsvorstande geliefert.

Die Geschäftsleitung der Ortsgruppen wird durch
eine vom Verbandsvorstande herausgegebene Geschäfts-
ordnung geregelt. Im Anschluß hieran kann die ört-
liche Generalversammlung nähere Anweisungen für
die Geschäftsführung der Ortsgruppenleitung beschließen.

§ 23.

Ortsgruppen bis zu 250 Mitgliedern haben 80 Proz.,
solche mit 251—500 Mitgliedern 70 Proz., alle übrigen
60 Proz. der vereinnahmten Verbandsbeiträge an den
Verbandsvorstand abzuführen. Der Anteil der Orts-
gruppe darf nur für örtliche Verbandszwecke verans-
lagt werden.

Die dem Verbandsvorstande zuzureichenden Beiträge
(Abs. 1) sind in monatlichen Raten abzuführen. Der
Rest für das abgelaufene Quartal ist spätestens am
10. des ersten Quartalsmonats von den Ortsgruppen
an den Verbandsvorstand einzusenden.

Die richtige Verwendung der Verbandsgelder sowie
die rechtzeitige Abführung der dem Verbandsvorstande
zustehenden Beiträge ist von der Ortsgruppenleitung
in ihrer Gesamtheit zu überwachen.

§ 24.

Die Ortsgruppen sind berechtigt, zur Bestreitung
ihrer Ausgaben mit Zustimmung des Verbandsvor-
standes Ortsbeiträge zu erheben, zu deren Zahlung
die Mitglieder verpflichtet sind.

Für die Jugendklasse darf ein Ortsbeitrag nicht
erhoben werden.

§ 25.

In jeder Ortsgruppe ist nur eine Kasse zu führen,
der alle Einnahmen irgendwelcher Art zufließen
müssen und aus der alle Ausgaben bestritten werden.

In Ortsgruppen mit Beamten ist die Kasse von
diesen zu verwalten.

§ 26.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei
Revisoren zur Prüfung der Ortsgruppenkasse.

Die Revisoren haben die Beitragskassierung zu über-
wachen, sind für eine ordnungsmäßige Kassensführung
und pünktliche Ausfertigung und Abfertigung der
Quartalsabrechnungen sowie für richtige Abfertigung
der dem Verbandsvorstande gehörenden Beträge mit-
verantwortlich.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Kassengeschäfte
vierteljährlich mindestens einmal zu revidieren; sie
sind berechtigt, zu jeder Zeit unvernichtet Kasse, Bücher
und den Markenbestand zu prüfen.

Über jede Revision ist ein Protokoll auszufertigen.
Je ein Exemplar des Protokolls ist der Ortsgruppen-
leitung und dem Verbandsvorstande einzureichen.

Die Revisoren sind berechtigt, an den Sitzungen der
Ortsgruppenleitung mit beratender Stimme teilzu-
nehmen.

§ 27.

Der Verbandsvorstand, die vom Verbandsvorstande
angestellten Revisoren, die Kassier- und Bezirksleiter oder

fernst vom Verbandsvorstande Beauftragte haben das Recht, jederzeit die Geschäftsführung der Ortsgruppenleitungen zu prüfen. Das gesamte Material sowie der Kassenbestand sind vorzulegen.

§ 28.

Ortsgruppen, die aufgelöst werden, haben sämtliches Material, eine genaue Schlussabrechnung und noch vorhandene Vorräte an den Verbandsvorstand abzuliefern.

VI. Gauleitungen.

§ 29.

Das Verbandsgebiet wird in Gaue eingeteilt, die sich in der Regel auf eine Provinz oder einen Freistaat erstrecken. Die Gaueinteilung und die Bestimmung des Gauortes erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Gauleitung besteht aus dem Gauleiter, der vom Verbandsvorstande angestellt wird, und vier ehrenamtlichen Beiräten. Diese sind von den Mitgliedern der Ortsgruppe am Sitz der Gauleitung aus deren Reihen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

Die Gauleitung hat bei Anstellung des Gauleiters das Vorschlagsrecht.

Die Kosten der Gauleitung trägt der Verbandsvorstand.

Innerhalb der Gaue kann der Verbandsvorstand mehrere Ortsgruppen mit deren Zustimmung in Bezirken zusammenfassen und zur Erledigung der gewerkschaftlichen Aufgaben Bezirksbeamte anstellen. Die Kosten müssen von den beteiligten Ortsgruppen getragen werden.

§ 30.

Die Gauleitungen sind berechtigt, zur Förderung ihrer Aufgaben jährlich einmal Gauleitungen ein-

zuberufen. Für die Beamten der Ortsgruppen und Bezirke im Gau ist vor der alljährlich stattfindenden Gauleitung eine Beamtenkonferenz abzuhalten. Die Einberufung ist dem Verbandsvorstande unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

Die Gauleitungen bestehen aus Vertretern der Ortsgruppen. Jede Ortsgruppe bis zu 250 Mitgliedern wählt einen Vertreter. Auf je weitere 250 Mitglieder kann ein weiterer Vertreter bis zur Höchstzahl von sechs Vertretern gewählt werden.

Die Ortsgruppen tragen die Kosten ihrer Vertreter. Dem Verbandsvorstande und den zuständigen Mitgliedern des Beirats steht das Vertretungsrecht auf den Konferenzen zu.

§ 31.

Innerhalb der Gaue können Gauleitungen gebildet werden. Die Leitung besteht aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Gaubeamten als Vorsitzenden. Nach Bedarf können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Gauleitungen einberufen werden.

VII. Reichsfachgruppen.

§ 32.

Zur Förderung der Bestrebungen der Berufszweige sind im Bedarfsfalle Reichsfachgruppen mit Reichsfachauschüssen zu bilden.

Die Reichsfachauschüsse haben die Aufgabe, dem Verbandsvorstande in ihren fachlichen, beruflichen und wirtschaftspolitischen Fragen beratend zur Seite zu stehen.

Die Reichsfachauschüsse bestehen aus je einem im Berufe tätigen Vertreter aus fünf Orten, die erstmalig der Verbandsvorstand nach Anhören der örtlichen Fachgruppen auswählt. Die Zahl der im Reichsfachaus-

schuß vertretenen Orte kann in besonderen Fällen durch Vorstandbeschuß bis auf neun erhöht werden. Die Neuwahl der Orte erfolgt durch die Reichsfachkonferenz (§ 33). Diese Orte wählen in Fachgruppenversammlungen je einen Vertreter und Stellvertreter.

Der Vorstandsvorstand trägt die Kosten der Reichsfachauschüsse; er beruft sie; sie unterstehen seiner Leitung nach einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung.

§ 33.

Auf Antrag eines Reichsfachauschusses kann der Vorstandsvorstand Reichsfachkonferenzen einberufen.

Der Vorstandsvorstand regelt die Vertretung unter Mitwirkung der Fachgruppen. Die Kosten der Reichsfachkonferenzen trägt der Vorstandsvorstand.

VIII. Vorstandsvorstand.

§ 34.

Der Vorstandsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassierer, 6 Sekretären und den 2 Redakteuren der Verbandsorgane.

Die Wahl erfolgt auf dem Verbandstage; die Amtsdauer währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Beirat eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 35.

Der Vorstandsvorstand führt die Verbandsgeschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Verbandstage sowie des Beirats.

Der Vorstandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Verbandsmitglied erkennt durch seinen Beitritt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes als prozeßbevollmächtigte Vertreter

aller Verbandsmitglieder an. Jeder der Vorstandsvorsitzenden ist beauftragt, Angelegenheiten des Verbandes und die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder in eigenem Namen zu verfolgen. Der örtliche Berichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, nicht aber das der einzelnen Mitglieder.

Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen die Unterschrift eines der Vorstandsvorsitzenden und zweier weiterer Vorstandsmitglieder tragen.

§ 36.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandsvorstandes gehört insbesondere:

1. die Einhaltung der Verbandsführung zu überwachen,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandstage,
4. die Verantwortigung der grundsätzlichen und tatsächlichen Haltung sowohl der Verbandszeitschrift als auch der Fachblätter.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß von Vorstandsvorstand und Beirat können, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandtages, in der Hauptverwaltung Verbandsbeamte angestellt werden. Neben die Einstellung von Hilfskräften entscheidet der Vorstandsvorstand allein.

Die Stellen aller Verbandsbeamten sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 34 Abs. 2 in der Verbandszeitschrift anzuschreiben.

Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und des Ausschusses können, wenn sie die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Verband verweigern oder ihr Ver-

halten seinen Interessen oder Bestrebungen zuwiderläuft, durch gemeinsamen Beschluß des Verbandsvorstandes und des Beirates mit Dreiviertelmehrheit ihres Amtes enthoben werden. Gegen diesen Beschluß steht den ihres Amtes Enthobenen das Recht der Berufung an den Verbandstag zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 37.

Der Verbandsvorstand hat nach Bedarf, mindestens jährlich einmal, Konferenzen der Gauleiter einzuberufen. Zu diesen Konferenzen sind die geschäftsführenden Beamten der Ortsgruppen mit mehr als 6000 Mitgliedern zuzuziehen. Ortsgruppen mit mehr als 6000 Mitgliedern können einen, die mit mehr als 20 000 Mitgliedern zwei geschäftsführende Beamte entsenden.

IX. Beirat.

§ 38.

Der Beirat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Er hat nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich, Sitzungen abzuhalten. Der Vorstand erstattet in diesen Sitzungen über seine Tätigkeit und seine Maßnahmen Bericht.

Beide Körperschaften beraten gemeinsam über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten nach einer von ihnen aufgestellten Geschäftsordnung. Beschlüsse, die für den Verband Geltung haben sollen, bedürfen der Mehrheit in beiden Körperschaften. Der Beirat wählt sich einen Obmann, der auf sein Verlangen bei der Beratung wichtiger Angelegenheiten zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes hinzuzuziehen ist.

Der Beirat muß berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder es unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand beantragen.

§ 39.

Der Beirat besteht aus 26 Mitgliedern und wird auf dem Verbandstage gewählt. Die Verteilung auf die einzelnen Landesteile erfolgt unter möglicher Berücksichtigung der Mitgliederzahl. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates sowie sein Vertreter aus seinem Amte aus, so nimmt die Gaukonferenz des betreffenden Landes teiles (in Berlin die Vertreterversammlung) eine Ersatzwahl vor.

X. Revisionskommission.

§ 40.

Die Ortsgruppe am Sitz des Verbandsvorstandes wählt eine Revisionskommission von sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier der Invalidenunterstützungskasse als Mitglieder angehören müssen. Die Wahl muß mindestens zwei Wochen vorher in der Verbandszeitschrift ausgeschrieben werden. Die Amtsdauer währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage.

§ 41.

Die Revisionskommission muß die Verbandskassen und die Invalidenunterstützungskasse mindestens einmal vierteljährlich rechnungsmäßig prüfen und das Ergebnis der Prüfungen mit der Jahresrechnung veröffentlichen. Sie hat auch die mündeliche Vermögensanlage der Invalidenunterstützungskasse zu überwachen.

Ueber das Ergebnis der Prüfungen ist dem Verbandsvorstande und dem Beirat Bericht zu erstatten.

XI. Ausschuß.

§ 42.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern; er hat seinen Sitz in dem vom Verbandstage zu

bestimmenden Orte, der nicht der Sitz des Verbandsvorstandes sein darf. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage; er hat jedoch keine Funktionen solange auszuüben, bis der neu-gewählte Ausschuß an seine Stelle tritt.

§ 43.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitglieder desselben Ortes, der als Sitz des Ausschusses bestimmt worden ist. Der Ausschuß hat sich innerhalb eines Monats nach dem Verbandstage zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bescheinigung in der Verbandsschrift zu veranlassen.

Der Ausschuß hat Beschwerden der Mitglieder über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen.

XII. Verbandstag.

a) Zuständigkeit.

§ 44.

Die höchste Vertretung des Verbandes ist der Verbandstag.

Er beschließt endgültig über alle Verbandsangelegenheiten, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Beirates und den Bericht der Schriftleitung entgegen und beschließt über deren Entlastung, wählt den Vorstand und den Beirat; er beschließt die Aufstellungsbedingungen der Verbandsbeamten.

§ 45.

Bei den Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit, doch kann die Auflösung des Verbandes nur mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen werden.

Für die Aenderung des Regulativs der Invaliden-

unterstützungsliste ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im übrigen regelt der Verbandstag seine Geschäftsordnung selbst.

§ 46.

Die Teilnehmer erhalten aus der Verbandskasse den Betrag des Fahrgeldes sowie Anwesenheitsgelder, deren Höhe der Verbandstag bestimmt.

b) Tagung.

§ 47.

Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Die Berufung erfolgt durch zweimalige Bescheinigung des Verbandsvorstandes in der Verbandszeitung.

Die erste Berufung muß unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Monate, die zweite Berufung mindestens einen Monat vor Zusammentritt des Verbandstages erfolgen. Bei der zweiten Berufung sind die eingegangenen Vorschläge zu veröffentlichen.

Vorschläge zum Verbandstag können nur von Ortsgruppen und Gaukonferenzen gestellt und müssen sechs Wochen vor der Tagung beim Verbandsvorstand schriftlich eingereicht werden.

Außerordentliche Verbandstage können durch gemeinsamen Beschluß des Verbandsvorstandes und Beirates einberufen werden.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig.

§ 48.

Auf einem außerordentlichen Verbandstage können nur die Angelegenheiten behandelt werden, für die er einberufen worden ist.

e) Zusammensetzung und Wahl.

§ 49.

Der Verbandstag besteht aus Vertretern der Mitglieder, dem Verbandsvorstande, den Vorsitzenden des Ausschusses und der Revisionskommission, vier Mitgliedern des Rates, den Gauleitern, den Verbandsrevisoren und den Vorsitzenden der Ortsgruppen, die einem Gau nicht angeschlossen sind. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Mitglieder.

§ 50.

Für die Besetzung des Verbandstages gelten folgende Vorschriften:

Auf 1500 Mitglieder entfällt ein Vertreter, auf 4000 Mitglieder entfallen zwei, auf 7000 Mitglieder drei und auf je weitere 6000 Mitglieder ein weiterer Vertreter.

Die Mitgliederzahl ist nach den eingegangenen Beiträgen der vor der ersten Einberufung des Verbandstages vorliegenden beiden letzten Vierteljahresabschlüsse der Hauptkasse festzustellen; als Divisor gilt $\frac{1}{2}$. Ist die so ermittelte Mitgliederzahl größer als der durchschnittliche Mitgliederbestand des Wahlkreises, so ist der Durchschnitt des Mitgliederbestandes der zwei Vierteljahre für die Vertreterzahl maßgebend.

Der Verbandsvorstand hat bei der Einberufung eines Verbandstages die Abgrenzung der Wahlkreise, die Wahlleitungen und die auf jeden Wahlkreis entfallende Vertreterzahl rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 51.

Die Ortsgruppen mit mindestens 1500 Mitgliedern bilden einen selbständigen Wahlkreis.

Für die Ortsgruppen mit weniger als 1500 Mitgliedern und für die zu keiner Ortsgruppe gehörenden

Einzelmitglieder werden nach der geographischen Lage gemeinsame Wahlkreise gebildet, die durchschnittlich 1500 Mitglieder zählen.

In den Ortsgruppen mit 7000 oder mehr Mitgliedern ist die Wahl durch Abstimmung vorzunehmen unter Anwendung der Verhältniswahl mit gebundenen Listen. Die Wahl ist geheim.

Der Verbandsvorstand hat bei der ersten Einberufung eines Verbandstages die Abgrenzung der Wahlkreise, die Wahlleitungen und die auf jeden Wahlkreis entfallende Vertreterzahl bekanntzugeben.

§ 52.

Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar.

In Ortsgruppen, die einen selbständigen Wahlkreis bilden und die beschließende Mitgliederversammlung nicht durch Vertreter der Mitglieder gebildet wird, werden die Wahlen in einer Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sonst ist in der gleichen Versammlung Stichwahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In Ortsgruppen, die einen selbständigen Wahlkreis bilden und die beschließende Mitgliederversammlung durch Vertreter der Mitglieder gebildet wird, findet eine Urwahl nach der Verhältniswahl und dem System der gebundenen Listen statt.

Hat eine solche Ortsgruppe nur einen Vertreter zum Verbandstag zu wählen, so findet einfache Urwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

In Ortsgruppen mit Urwahlen sind Wahlvorschläge innerhalb drei Wochen nach der ersten Namhaftmachung des Wahlleiters an den Wahlvorstand einzureichen; sie müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten unter-

zeichnet sein. Ist ein Wahlvorschlag nicht von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet, oder wird er verspätet eingereicht, so ist er ungültig. Jedes Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, sonst ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Der Kandidat mit nächsthöchster Stimmenzahl gilt als Stellvertreter.

§ 53.

Für gemeinsame Wahlkreise gelten folgende Vorschriften:

Die Ortsgruppen können innerhalb drei Wochen nach der ersten Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung Kandidatenvorschläge an die Wahlleitung einreichen. Werden mehr Kandidaten, als zu wählen sind, oder werden sie verspätet vorgeschlagen, so sind die Vorschläge ungültig. Die gültigen Vorschläge sind von der Wahlleitung zu einer Kandidatenliste zusammenzustellen und binnen sechs Tagen dem Verbandsvorstande einzusenden, der sie in der nächsterscheinenden Nummer der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

Die Ortsgruppen mit weniger als 7000 Mitgliedern (§ 51 Abs. 1) wählen die Vertreter ihres Wahlkreises in einer Mitgliederversammlung.

Die Wahl ist geheim. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind, sind ungültig; ungültig sind auch Stimmen, die auf Personen fallen, die in der Vorschlagsliste nicht genannt sind.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nebst allen Stimmzetteln der Wahlleitung binnen drei Tagen zuzustellen ist.

Die Einzelmitglieder wählen schriftlich zu Händen ihrer Wahlleitung durch Einsendung eines Stimmzettels, auf den die Bestimmungen des Abs. 4 Anwendung finden.

Die Wahlleitung hat jedes Wahlprotokoll und jeden

Stimmzettel der Einzelmitglieder mit dem Eingangsdatum zu versehen.

Wahlprotokolle der Ortsgruppen sowie Stimmzettel der Einzelmitglieder, die nicht innerhalb drei Wochen nach der Bekanntmachung der Kandidatenlisten bei der Wahlleitung eingehen, sind ungültig.

Die Wahlleitung hat spätestens binnen fünf Tagen nach Ablauf der Wahlfrist (Abs. 7) das Wahlergebnis festzustellen.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll nebst allen Belegen ist dem Verbandsvorstande binnen drei Tagen einzusenden. Der Verbandsvorstand hat erforderlichenfalls ohne Verzug eine Stichwahl zu veranlassen.

§ 54.

Für Ortsgruppen, die einen selbständigen Wahlkreis bilden, gelten folgende Bestimmungen:

Wahlvorschläge müssen innerhalb drei Wochen nach der ersten Bekanntgabe der Wahlkreise an die Wahlleitung eingereicht sein. Werden Kandidaten verspätet vorgeschlagen, so sind die Vorschläge ungültig.

§ 55.

Der Vorstand gibt nach Zustimmung des Beirats eine Wahlordnung für die Vertreterwahlen zum Verbandstag heraus.

XIII. Verbandszeitschriften.

§ 56.

Die Zeitschrift des Verbandes trägt den Namen „Der freie Angestellte“.

Außerdem können Fachzeitschriften herausgegeben werden.

Jedes Mitglied hat auf Verbandskosten eine Fachzeitschrift im Postabonnement zu beziehen. Die Ver-

bandszeitung „Der freie Angestellte“ ist den Fachzeitschriften als Beilage angefügt.

Jugendliche Mitglieder bis zu 17 Jahren und Lehrlinge, die Beiträge in der Jugendklasse zahlen, können auf Verbandskosten nur die Jugendblätter bei der Postanstalt abonnieren.

Der Bezugspreis der Verbandszeitschriften wird bei Zahlung des Mitgliedsbeitrages gegen Abgabe der Bezugsquittung im zweiten Quartalsmonat auf den Verbandsbeitrag zurückvergütet.

Beschwerden über die Verbandszeitschrift und Fachzeitschriften sind an den Verbandsvorstand zu richten, gegen dessen Entscheidung Berufung an den Beirat zulässig ist.

XIV. Gewerkschaftliche Kämpfe.

§ 57.

Entstehen aus einem Arbeitsverhältnis Differenzen, die durch Verhandlung der Beteiligten nicht beigelegt werden können, so ist hiervon sofort die Ortsgruppenleitung zu unterrichten.

§ 58.

Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes unternommen werden. Die Zustimmung des Verbandsvorstandes ist abhängig von der Einhaltung der vom Verbandsvorstand und Beirat herausgegebenen Ordnung für Lohnbewegungen und Streiks.

§ 59.

Die Höhe und der Beginn der Unterstützung bei Arbeitseinstellungen wird durch die Ordnung für Lohnbewegungen und Streiks bestimmt.

Wer diese Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat den vom Verbandsvorstande erlassenen Kontrollvorschriften nachzukommen.

Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt wöchentlich. Die Unterstützung verfällt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach dem Zahltag erhoben worden ist.

§ 60.

Diese Unterstützung endet mit dem Tage, an dem die Arbeitseinstellung für beendet erklärt worden ist. Sollten Mitglieder infolge der Bewegung stellenlos werden, so erhalten sie vom Tage nach Beendigung der Bewegung die ihnen zustehende Stellenlosenunterstützung.

Die Mitglieder, die bei Beendigung der Bewegung zum Bezuge der Stellenlosenunterstützung noch nicht berechtigt sind, können eine vom Verbandsvorstande zu bestimmende Unterstützung erhalten.

XV. Stellenermittlung.

§ 61.

Die Stellenermittlung des Verbandes ist kostenfrei.

§ 62.

Wer die Stellenermittlung benutzen will, ist verpflichtet, derselben Bewerbungsschreiben einzureichen und die erforderlichen Vordrucke auszufüllen. Die Bewerbung erlischt drei Monate nach dem Ausstellungs-tage, wenn sie nicht durch schriftliche Anzeige erneuert wird.

Wird das stellensuchende Mitglied angewiesen, sich schriftlich oder persönlich zu bewerben, so hat es diesem Ersuchen Folge zu leisten.

Das Ergebnis einer solchen Bewerbung ist der Stellenermittlung des Verbandes sofort mitzuteilen.

§ 63.

Hat das Mitglied eine Stellung gefunden, so daß es die Vermittlung des Verbandes nicht mehr in

Anspruch nehmen will, so ist es verpflichtet, der Stellenvermittlung umgehend mitzuteilen, daß es keine Bewerbung zurückzieht.

§ 64.

Für ein Mitglied, das vorstehende Bestimmungen nicht befolgt, wird zunächst die weitere Tätigkeit der Stellenvermittlung eingestellt. Auf Beschluß des Verbandsvorstandes kann das betreffende Mitglied außerdem für die Dauer eines Jahres von der erneuten Benutzung der Stellenvermittlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluß muß dem Mitgliede sofort mitgeteilt werden.

XVI. Rechtsschutz.

§ 65.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Berufsangelegenheiten.

§ 66.

Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, die nach sechsmonatiger Mitgliedschaft und Zahlung von sechs Monatsbeiträgen eintreten, kann der Verband kostenlosen Rechtsschutz vor dem zuständigen Gericht gewähren. Mitglieder, die Rechtsschutz benötigen, haben ihn, bevor sie den Rechtsweg beschreiten, beim Verbandsvorstand schriftlich unter ausführlicher Darstellung der Sachlage und unter Beifügung der Beweismittel sowie Nennung etwa vorhandener Zeugen zu beantragen. Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch einzusenden. Die Antragsteller haften für Nachteile, die dem Verbands durch falsche Angaben entstehen.

Der Verbandsvorstand entscheidet nach Prüfung der Sachlage und nach Anhören der Ortsgruppenleitung, ob dem Antragsteller freier Rechtsschutz zu gewähren ist.

Die Bewilligung des Rechtsschutzes gilt immer nur für eine Instanz.

§ 67.

Der Rechtsschutz schließt die Bezahlung der Gerichts- und Anwaltskosten ein. Werden dem Mitgliede Kosten vom Gegner erstattet, so sind sie dem Verband zurückzuführen.

Die Auswahl unter den vom Mitgliede vorgeschlagenen Prozeßvertretern steht dem Verbandsvorstand zu.

§ 68.

Rechtsschutz erhalten ferner Mitglieder, die infolge einer im Auftrage der Verbandkörperschaften ausgeübten Verbandstätigkeit keiner bedürfen. § 66 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

XVII. Unterstützungen.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 69.

Ohne Anweisung des Verbandsvorstandes darf keine der sachgemäßen Unterstützungen gezahlt werden.

Anträge auf Unterstützungen sind mittels der vorgeschriebenen Vordrucke durch die Ortsgruppen dem Verbandsvorstande einzureichen. Die Vordrucke müssen von den Antragstellern selbst und genau ausgefüllt sein. Die Angaben sind von der Ortsgruppenleitung zu bestätigen. Das Mitgliedsbuch ist dem Antrage beizufügen.

Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn der Vordruck nach Ausfüllung mit den nötigen Unterlagen der Ortsgruppe übergeben ist.

§ 70.

Die Unterstützungen des Verbandes können nur dann gewährt werden, wenn bei Eintritt des Unterstützungsfalles, also bei Beginn einer Stellenlosigkeit

oder Krankheit, die vorgezeichnete Mitgliedszeit zurückgelegt ist.

Militärzeit und beitragsfreie Monate werden nicht angerechnet.

Stellenlosen- oder Krankenunterstützung werden nur in den Beitragsklassen 1—4 gewährt.

§ 71.

Mitgliedern, die aus anderen Verbänden übergetreten sind, und deren Uebertritt im Mitgliedsbuch vom Verbandsvorstande bescheinigt ist, kann die in jenen Verbänden zurückgelegte Mitgliedschaft bei der Bewilligung von Unterstützungen nur dann angerechnet werden, wenn auch in der früheren Organisation die beantragte Unterstützung nach den Satzungen obligatorisch gewährt wird.

Ist im früheren Verbands für den Bezug von Unterstützungen eine längere Karenzzeit zurückzulegen als im Zentralverband der Angestellten, so kann die Unterstützung auch erst gewährt werden nach der Zeit, die der im früheren Verbands festgelegten Karenzzeit gleichkommt. Sollte aber inzwischen im Zentralverband der Angestellten bereits eine einjährige Mitgliedschaft zurückgelegt sein, so kann auf Grund dieser Mitgliedschaft die Unterstützung gezahlt werden.

§ 72.

Wer in eine höhere Beitragsklasse übergetreten ist, erhält die der höheren Beitragsklasse entsprechenden Unterstützungen, wenn die höheren Beiträge beim Eintritt des Unterstützungsfalles wenigstens die letzten sechs Monate ununterbrochen gezahlt worden sind.

Wer in eine niedrigere Beitragsklasse übertritt, ist vom Tage des Uebertritts ab nur in dieser niedrigeren Beitragsklasse unterstützungsberechtigt.

§ 73.

Die Auszahlung und Kontrolle der Unterstützungen erfolgt nach den Vorschriften des Verbandsvorstandes.

Von den Unterstützungen werden die fälligen Beiträge gekürzt, soweit nicht Stundung nach § 16 bewilligt ist.

§ 74.

Stellenlosen- und Krankenunterstützung können nicht gleichzeitig bezogen werden. Tritt anschließend an den Krankenunterstützungsfall Stellenlosigkeit ein, so bleibt die Wartezeit für den Beginn der Stellenlosenunterstützung ohne Anwendung.

Wer während des Bezuges von Stellenlosenunterstützung erkrankt, kann anstatt der Krankenunterstützung die Stellenlosenunterstützung weiter beziehen.

§ 75.

Ein neuer Unterstützungsfall liegt vor, wenn inwischen mindestens eine einmonatige Erwerbstätigkeit bestanden hat.

§ 76.

Stellenlosen- und Krankenunterstützung können zusammen nur bis zur Höchstzahl der Tage bezogen werden, die dem Mitgliede auf Grund seiner Mitgliedsdauer an Stellenlosenunterstützung zusteht.

Krankenunterstützungstage werden im Verhältnis von 2:1 auf die Stellenlosenunterstützung angerechnet.

§ 77.

Ein klagbares Recht auf die Unterstützungen besteht nicht. Dagegen kann gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes Berufung beim Verbandsauschuss eingelegt werden. Der Verbandsauschuss entscheidet endgültig.

§ 78.

Die Vorschriften der §§ 69 bis 77 finden auf die Invalidenunterstützungskasse (§ 100) keine Anwendung.

b) Stellenlosenunterstützung.

§ 79.

Stellenlosenunterstützung ist in der ersten Woche der Stellenlosigkeit unter Vorlegung ausreichender Nachweise mittels Antragsvordruck bei der Ortsgruppenleitung zu beantragen.

Außerdem ist das Mitglied verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach erfolgter Kündigung oder bei plötzlicher Entlassung sofort bei der Stellenvermittlung des Verbandes unter Beachtung der §§ 61 bis 64 zu bewerben. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erlischt der Anspruch auf die Stellenlosenunterstützung, ebenso, wenn ein Mitglied eine ihm angebotene oder zugängige Stellung ohne genügenden Grund zurückweist.

§ 80.

Die Stellenlosenunterstützung wird bei rechtzeitiger Antragstellung (s. § 79) von der zweiten Woche der Stellenlosigkeit ab gezahlt.

Beantragt das Mitglied die Unterstützung später, so wird sie erst vom Tage der Antragstellung ab gewährt. Die Berechnung der Unterstützung erfolgt aber nach der bei Eintritt der Stellenlosigkeit zurückgelegten Mitgliedschaft und Beitragszahlung.

Mitglieder, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis noch Gehalt beziehen, werden erst eine Woche nach Schluß des Gehaltsbezuges unterstützungsberechtigt.

§ 81.

Die Stellenlosenunterstützung beträgt:

in Beitragsklasse 1 täglich 8 Mk. (= 56 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu 4 Wochen	221,—	Mk.
zwei Jahren " " 8	418,—	"
drei " " 10	500,—	"
vier " " 12	672,—	"
fünf " " 13	728,—	"
sechs " " 14	784,—	"
sieben " " 15	840,—	"
acht " " 16	896,—	"
neun " " 17	952,—	"
zehn " " 18	1008,—	"

in Beitragsklasse 2 täglich 6 Mk. (= 42 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu 4 Wochen	168,—	Mk.
zwei Jahren " " 8	336,—	"
drei " " 10	420,—	"
vier " " 12	504,—	"
fünf " " 13	546,—	"
sechs " " 14	588,—	"
sieben " " 15	630,—	"
acht " " 16	672,—	"
neun " " 17	714,—	"
zehn " " 18	756,—	"

in Beitragsklasse 3 täglich 4,50 Mk. (= 31,50 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu 4 Wochen	126,—	Mk.
zwei Jahren " " 8	252,—	"
drei " " 10	315,—	"
vier " " 12	378,—	"
fünf " " 13	409,50	"
sechs " " 14	441,—	"
sieben " " 15	472,50	"
acht " " 16	504,—	"
neun " " 17	535,50	"
zehn " " 18	567,—	"

in Beitragssklasse 4 täglich 3 Mk. (= 21 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu 4 Wochen . .	81,—	Mk.
zwei Jahren " " 8 " . .	169,—	"
drei " " 10 " . .	210,—	"
vier " " 12 " . .	252,—	"
fünf " " 13 " . .	273,—	"
sechs " " 14 " . .	294,—	"
sieben " " 15 " . .	315,—	"
acht " " 16 " . .	336,—	"
neun " " 17 " . .	357,—	"
zehn " " 18 " . .	378,—	"

§ 82.

Bei tageweiser Auswärtsbeschäftigung ruht die Unterstützung für diese Tage. Wer sich eines Verschweigens zeitweiser Beschäftigung schuldig macht, verliert alle Rechte auf die laufende Unterstützung. Die Beendigung der Stellenlosigkeit ist sofort zu melden.

Der Vorstandsvorstand erläßt Kontrollvorschriften, deren Nichterhaltung durch das Mitglied den Verlust der Unterstützung für die Dauer der Nichterhaltung nach sich ziehen kann.

§ 83.

Mitglieder, welche die Stellenlosen-Unterstützung bis zur Höchstdauer ihres Anspruchs bezogen haben, gelten als ausgesteuert.

Eine Unterstützung kann ihnen erst dann wieder gewährt werden für die Zeit der Mitgliedschaft und Beitragszahlung, die sie nach der Aussteuerung erneut zurückgelegt haben.

Mitglieder, die nach 10jähriger Verbandszugehörigkeit voll ausgesteuert werden, erwerben nach Ablauf einer neuen Wartezeit von 3 Jahren abermals den Anspruch auf die Höchstdauer der Unterstützung.

§ 84.

In pensionierte oder invalide Mitglieder, die nicht

erwerbstätig sind, wird nach der Aussteuerung eine weitere Unterstützung nicht gezahlt.

§ 85.

Mitgliedern, die Stellenlosenunterstützung nicht bis zur Höchstdauer ihres Anspruchs bezogen haben, wird bei einem neuen Unterstüßungsfall von der ihnen auf Grund der Mitgliedsdauer zustehenden Unterstützung die bereits erhaltene Unterstützung in Abzug gebracht.

Sind aber seit dem letzten Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung bis zum Eintritt des neuen Unterstüßungsfalls wieder ein oder mehrere Jahre Mitgliedschaft und Beitragszahlung zurückgelegt, so kann dem Mitgliede die Unterstützung auf Grund dieser erneut zurückgelegten Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 86.

Die Stellenlosenunterstützung wird wöchentlich nachträglich ausbezahlt und muß innerhalb sieben Tagen, vom Fälligkeitstage ab gerechnet, erhoben werden. Der nicht rechtzeitig erhobene Betrag verfällt.

c) Krankenunterstützung.

§ 87.

Krankenunterstützung ist spätestens sieben Tage nach Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit mittels Antragsvordruck bei der Ortsgruppenleitung zu beantragen. Dem Antrage ist außer dem Mitgliedsbuch eine auf eigene Kosten zu beschaffende Bescheinigung über die Art der Erkrankung und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit beizufügen. Falls eine Bescheinigung des Arztes oder der Krankenkasse nicht beizubringen ist, genügt eine von der Ortsgruppenleitung beglaubigte Abschrift des Krankenscheines als Nachweis.

§ 88.

Die Krankenunterstützung wird bei rechtzeitiger An-

tragstellung (s. § 87) von der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit ab gezahlt.

§ 89.

Die Krankenunterstützung beträgt in Beitragssklasse 1 täglich 4 Mk. (= 28 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu 4 Wochen	112,—	Mk.
drei Jahren " " 6 "	168,—	"
fünf " " " 8 "	224,—	"
sieben " " " 10 "	280,—	"
zehn " " " 13 "	364,—	"

in Beitragssklasse 2 täglich 3 Mk. (= 21 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu 4 Wochen	84,—	Mk.
drei Jahren " " 6 "	126,—	"
fünf " " " 8 "	168,—	"
sieben " " " 10 "	210,—	"
zehn " " " 13 "	273,—	"

in Beitragssklasse 3 täglich 2,25 Mk. (= 15,75 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu 4 Wochen	63,—	Mk.
drei Jahren " " 6 "	94,50	"
fünf " " " 8 "	126,—	"
sieben " " " 10 "	157,50	"
zehn " " " 13 "	201,75	"

in Beitragssklasse 4 täglich 1,50 Mk. (= 10,50 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu 4 Wochen	42,—	Mk.
drei Jahren " " 6 "	63,—	"
fünf " " " 8 "	81,—	"
sieben " " " 10 "	105,—	"
zehn " " " 13 "	136,50	"

§ 90.

Mitglieder, welche die Krankenunterstützung bis zur Höchstdauer ihres Anspruchs bezogen haben, gelten als ausgereuert.

Eine weitere Krankenunterstützung kann ihnen erst dann wieder gewährt werden für die Zeit der Mitgliedschaft und Beitragszahlung, die sie nach der Ausgereuerung erneut zurückgelegt haben.

Mitglieder, die nach 10jähriger Verbandszugehörigkeit voll ausgereuert werden, erwerben nach Ablauf einer neuen Wartezeit von 3 Jahren abermals den Anspruch auf die Höchstdauer der Unterstützung.

§ 91.

Ein invalide Mitglied wird nach der Ausgereuerung eine weitere Krankenunterstützung nicht gezahlt.

§ 92.

Mitgliedern, die Krankenunterstützung nicht bis zur Höchstdauer ihres Anspruchs bezogen haben, wird bei einem neuen Unterstüßungsfall von der ihnen auf Grund der Mitgliedschaft zustehenden Unterstützung die bereits erhaltene Unterstützung in Abzug gebracht.

Sind aber seit dem letzten Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung bis zum Eintritt des neuen Unterstüßungsfallles wieder ein oder mehrere Jahre Mitgliedschaft und Beitragszahlung zurückgelegt, so kann dem Mitgliede die Unterstützung auf Grund dieser erneut zurückgelegten Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 93.

Wird von einer Krankenkasse das Krankengeld gemäß § 189 R.V.D. gekürzt, weil die Krankengeldbezüge des versicherten Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes übersteigen, so wird die Verbandsunterstützung um den den Durchschnittsverdienst übersteigenden Betrag herabgesetzt. In diesen

Fällen wird die Unterstützungsdauer so verlängert, daß insgesamt die satzungsgemäße Höchstleistung erfüllt wird.

d) Gemäßregelten-Unterstützung.

§ 94.

Mitglieder, die infolge der Tätigkeit für die Verbandsinteressen, mit deren Wahrnehmung sie beauftragt waren, stellenlos werden, können eine Gemäßregelten-Unterstützung erhalten. Diese Unterstützung beträgt mindestens das anderthalbfache der Stellenlosenunterstützung, die in der Beitragsklasse des Mitgliedes gewährt wird und kann vom ersten Tage der Stellenlosigkeit gezahlt werden. Die Gewährung dieser Unterstützung ist unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft.

§ 95.

Anträge auf die Gemäßregeltenunterstützung sind bei der Ortsgruppenleitung zu stellen. Diese hat die Anträge nach genauer Prüfung dem Vorstandsvorstande weiterzureichen. Dem Antrage ist außer dem Mitgliedsbuch ein genauer Bericht der Ortsgruppenleitung über die Maßregelung beizufügen. In Fällen, wo der Schlichtungsausschuß angerufen wurde und ein Urteil bereits ergangen ist, muß letzteres miteingereicht werden.

e) Sterbegeld.

§ 96.

Beim Tode eines Mitgliedes der Beitragsklassen 1—4 kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld wird den Hinterbliebenen gezahlt, die das Mitgliedsbuch, die Sterbeurkunde, sowie den Nachweis, daß die Bestattungskosten beglichen sind, beibringen.

§ 97.

Sterbegeld ist innerhalb vier Wochen nach dem Todesfall mittels Antragsvorbruck bei der Ortsgruppenleitung zu beantragen. Später gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 98.

Das Sterbegeld beträgt nach ununterbrochener zweijähriger Mitgliedschaft:

	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
nach 2 Beitragsjahren	200 M.	150 M.	125 M.	100 M.
" 4	300 "	225 "	200 "	150 "
" 10	400 "	300 "	275 "	225 "
" 20	500 "	400 "	350 "	300 "

§ 99.

Das Sterbegeld wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 15 Abs. 5 in der zuletzt gesteuerten Beitragsklasse gewährt, sofern in dieser Klasse mindestens zwölf Monatsbeiträge vor dem Sterbetage gezahlt worden sind, andernfalls wird die danach in Betracht kommende nächste Beitragsklasse zugrunde gelegt.

XVIII. Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenunterstützung.

§ 100.

Den Mitgliedern, die hierfür besondere Beiträge leisten, kann eine Invaliden- oder Altersunterstützung, ihren Hinterbliebenen eine Witwen- oder Waisenunterstützung gewährt werden.

Die Beteiligung an dieser Unterstützungs Einrichtung ist freiwillig. Sie erfolgt durch den beim Vorstandsvorstande zu beantragenden Erwerb von Anteilen. Ueber die Gewährung von Unterstützungen entscheidet der Vorstandsvorstand.

Wenn der Vorstandsvorstand den Erwerb von Anteilen oder die Gewährung einer Unterstützung ablehnt, so ist Beschwerde an die Revisionskommission

und weitere Beschwerde an die Beschwerdebekommision zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerden sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an den Antragsteller einzulegen.

Einsprüche des Verbandsvorstandes gegen Entschiede der Revisionskommission haben aufschiebende Wirkung.

Im übrigen gelten für den Erwerb von Anteilen, Beitragsleistung, Höhe, Art und Gewährung der Unterstützungen die Bestimmungen des besonderen Regulativs.

Die Beschwerdebekommision besteht aus fünf Mitgliedern der Invalidenunterstützungskasse. Den Sitz bestimmt der Verbandstag. Die Wahl wird von den Mitgliedern der Invalidenunterstützungskasse am Orte des Sitzes vorgenommen.

XIX. Allgemeines.

§ 101.

Verbandsbeamte dürfen nicht in den Beirat, in den Ausschuß, in die Revisionskommission und in die Beschwerdebekommision gewählt werden.

§ 102.

Mitglieder des Beirats, des Ausschusses, der Revisionskommission und der Beschwerdebekommision dürfen nur einem dieser Organe angehören.

§ 103.

Alle Organe des Verbandes beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern eine andere Stimmenmehrheit nicht vorgeschrieben ist; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 104.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.